

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2135

Erlinsbach SO: Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „Sportplatz Breiti“ / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

- 1.1 Die öffentliche Auflage für die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplanes „Sportplatz Breiti“ erfolgte in der Zeit vom 22. März 2014 bis zum 22. April 2014. Der Gemeinderat Erlinsbach SO hat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ am 14. April 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.
- 1.2 Der Regierungsrat hat am 29. April 2014 mit Beschluss Nr. 2014/806 folgendes beschlossen:

„3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ der Gemeinde Erlinsbach SO wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigung der Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ erfolgt unter der Voraussetzung, dass dagegen keine Beschwerden vorliegen. Sollte diese Voraussetzung nachträglich nicht erfüllt sein, gilt der Teilzonenplan als nicht genehmigt.“
- 1.3 Der Gemeinderat Erlinsbach SO hat in der Folge am 27. Mai 2014 die Einsprache von Beatrix und Peter Müller Kühnis, Gösgerstrasse 39, 5015 Erlinsbach SO, gegen die geplante Änderung des Bauzonen- und Gesamtplanes abgewiesen. Der Einspracheentscheid wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2014 eröffnet.
- 1.4 Beatrix und Peter Müller Kühnis (nachfolgend Beschwerdeführer) erhoben mit Schreiben vom 9. Juni 2014 beim Regierungsrat Beschwerde gegen den erwähnten Gemeinderatsbeschluss und beantragen, auf die Einzonung sei zu verzichten. Zur Begründung kann auf die Akten verwiesen werden, weil sie - wie nachfolgend darzulegen sein wird - für den Ausgang dieses Verfahrens nicht relevant ist.
- 1.5 Die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO (Vorinstanz) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2014 die Abweisung der Beschwerde.
- 1.6 Mit Schreiben vom 17. November 2014 hat das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) der Firma Belser AG in Niedergösgen, in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin des Grundstücks GB Niedererlinsbach Nr. 354, die Möglichkeit eröffnet, am Verfahren teilzunehmen. Das BJD hat die Grundeigentümerin darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beschwerdebehandlung möglicherweise von der Planung der Gemeinde abgewichen bzw. der Beschluss des Regierungsrates vom 29. April 2014 (RRB Nr. 2014/806) teilweise aufgehoben werden müsse. Die betroffene Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 21. November 2014 ausgeführt, dass sie „keine

Einwendungen habe und somit ausdrücklich auf die Teilnahme am Verfahren verzichten werde“.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück (§ 18 Abs. 2 PBG).
- 2.2 Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten vom angefochtenen Entscheid berührt. Sie haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung und sind daher zur Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde legitimiert. Auf die fristgerechte Beschwerde vom 9. Juni 2014 ist einzutreten.
- 2.3 Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) in Kraft getreten. Nach Art. 38a RPG passen die Kantone ihre Richtpläne den Anforderungen der Art. 8 und 8a Abs. 1 an. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat, darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Nach Art. 52a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) dürfen Einzonungen nur genehmigt werden, wenn im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt.
- 2.4 Art. 38a RPG ist die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2012, welche auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Diese Übergangsbestimmung lässt keinen Raum zur Anwendung der vor dem 1. Mai 2014 geltenden Rechtslage. Hinsichtlich des Datums sind der Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn sowie allenfalls nachfolgende Urteile des Verwaltungs- und des Bundesgerichts (vgl. Art. 52a Abs. 1 RPV), und nicht etwa derjenige der Vorinstanz vom 14. April 2014 (unter dem Vorbehalt von Einsprachen), massgebend. Eine Einzonung hätte demnach zwingendermassen vor dem 1. Mai 2014 rechtskräftig werden müssen. Dies war denn auch der Grund für Ziff. 3.2 im erwähnten RRB Nr. 2014/806 vom 29. April 2014.
- 2.5 Der Regierungsrat hat in seinem Entscheid (RRB Nr. 2014/806) die Genehmigung der Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ an eine Resolutivbedingung geknüpft. Bei der Resolutivbedingung endigt die Rechtswirksamkeit eines Entscheides mit Eintritt der Bedingung. Vorliegend ist die Resolutivbedingung (hängiges Rechtsmittelverfahren am 1. Mai 2014) eingetreten. Dies führt nach Ziff. 3.2 des Dispositivs des RRB Nr. 2014/806 unweigerlich zur Feststellung, dass die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ eben nicht genehmigt ist (und auch nicht werden darf), was hiermit festzustellen ist. Nicht der Einspracheentscheid vom 27. Mai 2014 bzw. die Beschwerde dagegen führten zu diesem Ergebnis, sondern die Tatsache, dass am 1. Mai 2014 ein Rechtsmittelverfahren hängig war. Die Beschwerde ist folglich als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.
- 2.6 Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 ist den Beschwerdeführern vollständig zurückzuerstatten. Der Gemeinde Erlinsbach SO sind keine Kosten aufzuerlegen. Diese werden vom Staat getragen. Die Genehmigungsgebühren bzw. der diesem entsprechenden Aufwand für den RRB Nr. 2014/806 (Ziff. 3.6) bleiben bestehen.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/806 vom 29. April 2014 (Dipositiv Ziff. 3.2) wird festgestellt, dass die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Sportplatz Breiti“ als nicht genehmigt gilt.
- 3.2 Die Ziff. 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2014/806 werden hiermit aufgehoben.
- 3.3 Die Beschwerde von Beatrix und Peter Müller Kühnis, Gösgerstrasse 39, 5015 Erlinsbach SO, wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.
- 3.4 Den Beschwerdeführern ist der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 vollständig zurückzuerstatten.
- 3.5 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Beatrix und Peter Müller Kühnis, Gösgerstrasse 39,
5015 Erlinsbach SO**

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	
Verfahrenskostenanteil			
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	0.00	
Rückerstattung:	Fr.	1'500.00	(aus 1015004)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw, cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/89)

Bau- und Justizdepartement, ro (zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Jagd, Wald und Fischerei

Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Beatrix und Peter Müller Kühnis, Gösgerstrasse 39, 5015 Erlinsbach SO, mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (ro) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses **die Bank- oder Postverbindung mittels Einzahlungsschein oder IBAN-Nr. bekanntzugeben (Einschreiben)**

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**

Firma Belser AG, Christoph Belser, Aarestrasse 22, 5013 Niedergösgen (Grundeigentümerin GB Niedererlinsbach Nr. 354) (zur Kenntnisnahme, ohne Anfechtungsmöglichkeit)

Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen